

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrat
des Kreises Plön
Ausländerbehörde
Postfach 7

24301 Plön

nachrichtlich:

Landräte der Kreise und
Oberbürgermeister/in (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: 1403-RAfSta/
Ihre Nachricht vom: 24.03.2006/
Mein Zeichen: IV605-212-29.231.1/
Meine Nachricht vom: /

Volker Stahn
volker.stahn@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3260/
Telefax: 0431 988-3290

05.05.2006

Problematik der Identitätsfeststellung sowie Klärung der Staatsangehörigkeit ursprünglich aserbaidschanischer Staatsangehöriger mit armenischer Herkunft

Sehr geehrter Herr Dr. Dreher,

die grundsätzliche Verfahrensweise bei den Bemühungen der Ausländerbehörden, die Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit von Personen ohne Urkunden und sonstige Identitätspapiere festzustellen, sowie bei der Ausstellung von deutschen Ausweispapieren hatte ich in meiner Antwort vom 14.09.2005 – IV 601-212-29.111.3-5 und 49 / IV 62-140.35-2 - an den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg - nachrichtlich auch an die übrigen Ausländerbehörden - dargelegt. Ich bin mir bewusst, dass damit die praktischen Schwierigkeiten nicht ausgeräumt werden können und sehe mich darin durch Ihr Schreiben bestätigt. Gleichwohl sind – solange ernsthafte Zweifel an der behaupteten Identität bestehen - alle Möglichkeiten zur Feststellung der Identität zu ermitteln und diese auch auszuschöpfen, auch wenn dies langwierig und ein positives Ergebnis ungewiss ist.

Die Bearbeitung der Einzelfälle stellt deshalb, gerade bei zunächst als gering erscheinenden Chancen, eine Ausreisepflicht auch durchsetzen zu können, hohe Anforderungen an die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich in das jeweilige Fluchtschicksal

zu vertiefen. Dabei geht es darum, sich ein eigenes Bild von der Glaubwürdigkeit des Vorbringens zu machen und sich davon zu überzeugen, ob bestehende Möglichkeiten zur Beschaffung von Dokumenten (entweder über die Auslandsvertretung der in Betracht kommenden Herkunftsländer oder direkt – ggf. mit Hilfe von Verwandten/Bekanntem oder beauftragten Anwälten - bei den dortigen Inlandsbehörden) von den betroffenen Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht sowohl zumutbar als auch nachweisbar genutzt worden sind. Dies wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Regel nicht möglich sein, wenn sie nicht auch durch zuvor erworbene Kenntnisse über das Herkunftsland und das allgemeine Flüchtlingsschicksal dort das Vorbringen weiter hinterfragen können.

Zur Kenntnisgewinnung weise ich hin auf die Möglichkeiten des Internets, beispielhaft auf die Stellungnahme des Transkaukasus-Instituts vom 18.10.2005 u.a. zum Status armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidschan und zur Möglichkeit der Urkundenbeschaffung und der Einreise (http://www.ecoi.net/pub/mk1093_7581aze.pdf, auch juris/Asylis-Fakten), ebenso auf Rechtsprechung, nach der die Erreichbarkeit von Berg-Karabach von Armeniern aus Aserbaidschan keinesfalls eindeutig und zweifelsfrei verneint werden kann (OVG Schleswig, Beschluss vom 24.01.2006 – 1 LA 89/05 – juris) und grundsätzlich möglich ist (OVG Thüringen, Urteil vom 18.10.2005 – KO 910/03, juris). Im Übrigen verfügt das Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über länderbezogene Informationen, die auch den Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt werden; konkrete Fragestellungen werden beantwortet.

Zu den einem Ausländer im Zusammenhang mit § 25 Abs. 5 AufenthG zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung seiner Identität und zur Beschaffung von Passpapieren sowie zur Zurechenbarkeit einer unaufgeklärten Identität äußert sich das OVG NW in einem Beschluss vom 14.03.2006 – 18 E 924/04 – (juris), ebenso Bay. VGH; Urteil vom 23.03.2006 – 24 B 05.2889 – (juris). Letztere Entscheidung verweist darauf, dass wechselseitige Pflichten des betroffenen Ausländers und der zuständigen Ausländerbehörde zu beachten und zu werten sind.

Um Gewissheit über die Richtigkeit gemachter Angaben oder davon abweichender eigener Vermutungen zu erlangen, sollten ggf. auch deutsche Vertretungen in den Herkunftsländern um Unterstützung gebeten werden.

Soweit sich Verwandte im Bundesgebiet aufhalten, sollten bei der zuständigen Ausländerbehörde vorhandene Erkenntnisse (z.B. Ergebnisse der dortigen Identitätsfindung, vorliegende Urkunden) genutzt werden.

Am Ende aller Bemühungen sollen für die Ausländerbehörde die gemachten Angaben zur Identität im Hinblick auf die gewonnenen Erkenntnisse nachvollziehbar und glaubwürdig sein, ohne dass verbleibende Zweifel daran ganz ausgeschlossen werden müssen.

Dies gilt auch für die Frage, ob eine Staatsangehörigkeit vorliegt. Sie ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Ermittlungen zur Identität sowie der Staatsangehörigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsrecht der in Frage kommenden Staaten zu beurteilen.

Ist die Frage der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit für die Ausländerbehörde im vorstehenden Sinne positiv beantwortet, ohne dass die aktuellen Angaben der betroffenen Person dazu im Widerspruch stehen, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen nichts mehr entgegen. Ist lediglich die Frage der Identität positiv beantwortet, nicht aber die der Staatsan-

gehörigkeit, ist dies nur dann ein Versagungsgrund, wenn die Gründe dafür der betroffenen Person vorwerfbar zuzurechnen sind (vgl. auch meinen Runderlass vom 28.09.2005 – IV 606-212-29.111.3-25).

Liegt zur Überzeugung der Ausländerbehörde Staatenlosigkeit vor, gilt für die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose folgendes:

Erforderlich für einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines solchen Ausweises ist nach Art. 28 Satz 1 des Staatenlosenübereinkommens ein rechtmäßiger Aufenthalt. In der Denkschrift zu dem Übereinkommen (BT-Drs. 7/4170, BR-Drs. 536/75) wird in der Erläuterung zu Art. 28 angemerkt: „*Rechtmäßiger Aufenthalt*“ bedeutet *rechtmäßige Niederlassung* (vgl. Erläuterung zu Art. 17). Weiter heißt es: *Eine Niederlassung in einem Vertragsstaat kann in der Regel erst nach einem dreijährigen Aufenthalt in diesem Vertragsstaat angenommen werden.* Zu Art. 17: „*Rechtmäßiger Aufenthalt*“ im Sinne des Übereinkommens bedeutet ebenso wie dieser Begriff in der Flüchtlingskonvention nicht lediglich *legaler Aufenthalt*, sondern *rechtmäßige Niederlassung (dauernder Aufenthalt)*. Wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat (BVerwGE 87, 11 (14 f.) = NVwZ 1991, 787), beinhaltet rechtmäßiger Aufenthalt eine besondere Beziehung des Betreffenden zu dem Vertragsstaat durch eine mit dessen Zustimmung begründete Aufenthaltsverfestigung. Nach einer weiteren Entscheidung des Gerichts vom 04.06.1991 – 1 C 42/88 – (NVwZ 1992, 180) reicht dazu eine befristete Aufenthaltserlaubnis jedenfalls dann aus, wenn deren Erteilung auf die Erwägung gestützt wurde, dass der Daueraufenthalt des Ausländers hingenommen werden müsse. Entsprechend wurde ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des gleich lautenden Art. 28 GFK schon durch eine Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG 1992 begründet, weil ein so begründeter Aufenthalt grundsätzlich auf Dauer angelegt ist (BVerwG, Urteil vom 17.03.2004 – 1 C 1/03 -, InfAuslR 2004, 1250-1253).

Die Voraussetzung eines grundsätzlich auf Dauer angelegten Aufenthalts fehlt bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn diese nur deshalb erteilt worden ist, weil die Identität oder Staatsangehörigkeit noch nicht so weit geklärt werden konnte, um die vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen und die Ausländerbehörde weiter daran arbeitet, das Ausreisehindernis zu beseitigen. Eine mit Zustimmung der Ausländerbehörde eingetretene Aufenthaltsverfestigung mit der Folge eines Anspruchs auf einen Reiseausweis für Staatenlose tritt erst ein, wenn die Bemühungen um eine Beseitigung des Ausreisehindernisses wegen Aussichtslosigkeit eingestellt werden, spätestens bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Gärtner